

Allgemeine Verkaufsbedingungen („AVB“) der

IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co KG,
IKA Innovative Kunststoffaufbereitung Geschäftsführungsgesellschaft mbH
(beide zusammen als „IKA“ bezeichnet)

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Verkäufe bzw. Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen an eine andere Partei („Käufer“ bzw. „Kunde“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AVB der IKА.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, müssen in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für Nebenabreden.

1.4 Unsere AVB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

2. Angebot und Annahme

Die Angebote von IKА sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von IKА zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen AVB.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise sind Euro-Preise und gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, „ab Werk“.

3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3. Bei Erhöhungen von Frachtkosten, Zöllen oder andere öffentlichen Abgaben, Gebühren oder Steuern, die nach Zustandekommen des Vertrags eintreten, ist IKА berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen bzw. zu erhöhen.

3.4 Der Abzug von Skonto bedarf ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

3.5 Die auf der Auftragsbestätigung und/oder der Rechnung genannte Zahlungsfristen, insbesondere auch solche für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, beginnen mit dem Rechnungsdatum. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

3.6 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist IKА berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 8%-Punkten über dem zum Zeitpunkt des zu Verzugseintritts geltenden, von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen, Basiszinssatz und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 8%-Punkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde. Unbeschadet dessen ist IKА berechtigt, gegen Nachweis einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen.

3.7 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. IKА ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung - auch durch Bürgschaft - abzuwenden.

3.8 Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Käufer mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung der IKA sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers. IKA ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferung, Gefahrübergang und Transport

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.

4.2 Die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung gelten als Vertragsbestandteil.

4.3 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von IKA schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde IKA alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.

4.4 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, und setzt uns der Käufer, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diese Nachfrist beträgt mindestens drei Wochen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

4.5 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist IKA, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.6 Teillieferungen sind zulässig.

4.7. Im Einzelfall sind, außer es wurde schriftlich anderweitig vereinbart, Mehr- und Minderlieferungen bis zu 2 % Prozent der bestellten Menge zulässig. Maßgebend ist das am Lieferschein ausgewiesene Nettogewicht. Sofern nach Importvorschriften des Bestimmungslandes Abweichungen von der Bestellmenge unzulässig sind, ist dies bei der Bestellung vom Käufer bekannt zu geben. Unterlässt dies der Käufer, haftet er der IKA gegenüber für alle Kosten und Schäden. Der Preis erhöht oder vermindert sich um den Betrag der Mehr- oder Minderlieferung.

4.8 Bei Retouren trägt der Käufer die Gefahr des Rücktransports.

4.9. Auf Anfrage des Kunden nimmt IKA gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen Verpackungen zurück. Die zurückzunehmende Verpackung ist vom Kunden auf dessen Kosten an den IKA Standort zu verbringen bzw. vereinbaren der Kunde und IKA im Einzelfall den Ablauf der Rücknahme. Die IKA anfallenden Kosten der Rücknahme und etwaigen Entsorgung werden dem Kunden verrechnet.

5. Mängelgewährleistung

5.1 Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Hierzu hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Erhalt, sofern dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel anzeigt, IKA unverzüglich Anzeige zu machen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.

5.2 Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzugeben. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff HGB.

5.3 Bei jeder Mängelrüge steht IKAT das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Produkte zu. Auf Aufforderung von IKAT wird der Käufer die mangelhaften Produkte auf Kosten von IKAT an IKAT zurücksenden.

5.4 Die Gewährleistungsansprüche des Käufers sind nach Wahl der IKAT auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt (zusammen „Nacherfüllung“). Der Käufer wird IKAT die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder hat IKAT sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.

5.5 Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der IKAT sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

5.6 Von IKAT ersetzte Produkte sind der IKAT auf ihr Verlangen zurückzustellen. Rechte des Käufers bei Mängeln entfallen, wenn die Mängel aus vom Käufer zu vertretenden Gründen eintreten, z.B. aufgrund unsachgemäßer Lagerung und Verwendung, fehlerhafter Behandlung oder fehlerhafter Bearbeitung der Produkte durch den Käufer.

5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

6. Haftung und Produkthaftung

6.1 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften IKAT und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Käufers aus positiver Vertragsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

- a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Die Haftung für unmittelbare Sachschäden ist auf 250.000,00 € je Schadenereignis und 500.000,00 € insgesamt beschränkt.
- c) Die Haftung für mittelbare Schäden, Folge- und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter, unterbliebene Einsparungen sind ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschuss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

6.2 IKAT GmbH haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten ordnungsgemäßigen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung REACH beruhen.

7. Qualität

7.1. IKAT leistet Gewähr für handelsübliche Beschaffenheit und nur bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

7.2. Übergebene Muster sind stets unverbindlich und dürfen vom Käufer nicht außerhalb des Vertragszweckes auf ihre chemische Zusammensetzung oder Herstellweise analysiert werden.

7.3. Angaben zur Qualität und Analyse in Produktspezifikationen sind nur als ungefähr anzusehen, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine Eigenschaft vereinbart. Dies gilt auch für Höchst- und Mindestgrenzen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der IKAT bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Käufer zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

8.2 Der Käufer tritt für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung der Vorbehaltsware der IKAT schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen der IKAT, die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden künftigen Forderungen gegen seinen Kunden sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf die Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei der Beendigung derartiger Verhältnisse des Käufers mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Käufer an IKAT mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von IKAT in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf Verlangen von IKAT hat der Käufer die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben und IKAT die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Käufer. Erhält der Käufer aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf IKAT über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Käufer sie für IKAT in Verwahrung nimmt und sie dann unverzüglich indossiert und an IKAT abliefert. Für den Fall, dass der Gegenwert der an IKAT abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Käufer oder bei einem Geldinstitut des Käufers eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung an IKAT verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf IKAT über, sobald sie der Käufer erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Käufer sie für IKAT in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an IKAT abzuliefern.

8.3 Verarbeitet der Käufer die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für IKAT. IKAT wird unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind IKAT und der Käufer darüber einig, dass IKAT in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Käufer verwahrt die neue Sache für IKAT mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht IKAT gehörenden Gegenständen, steht IKAT Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Käufer hiermit IKAT seinen Anspruch aus der Veräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von IKAT in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der an IKAT abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

8.4 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Käufer auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an IKAT ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Käufer Eigentümer des Grundstücks oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf Mietzins aus diesem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Anspruch auf Mietzins an IKAT ab. Für die Höhe der abgetretenen Forderungen gilt Abschnitt 7.3. entsprechend.

8.5 Kommt der Käufer mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so ist IKAT berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann IKAT die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der

wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers. Der Käufer gewährt IKAT oder deren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder der Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. IKAT ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

8.6 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche der IKAT gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20%, so ist IKAT auf Verlangen des Käufers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

9. Gewerbliche Schutzrechte

9.1 Mit dem Verkauf der Produkte werden dem Käufer keine Rechte und keine Lizenzen an Patenten, welche IKAT gehören, von IKAT verwaltet werden oder an welchen IKAT Lizenzen hält, eingeräumt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Käufer nicht berechtigt ist, die unter diesem Vertrag gelieferten Produkte, die von einem Patent erfasst sind, zu nutzen und zu verkaufen.

9.2 IKAT GmbH besitzt alle Rechte an Weiterentwicklungen, welche im Rahmen der Herstellung und Lieferung der Produkte an den Käufer entstehen und ist berechtigt, für diese Weiterentwicklungen Patentschutz oder sonstigen gewerblichen Rechtsschutz zu beantragen.

10. Höhere Gewalt

Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von IKAT liegende und von IKAT nicht zu vertretende Ereignisse wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Mangel an Transportmöglichkeiten, Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden oder behördliche Anordnungen, entbinden IKAT für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Als Beweis für das Vorhandensein der Umstände Höherer Gewalt dient eine Bestätigung, ausgestellt von der zuständigen Industrie- und Handelskammer im Lande des Verkäufers bzw. des Käufers.

11. Exportkontrolle, Compliance

11.1. Der Käufer verpflichtet sich unwiderruflich, IKAT jederzeit auf Aufforderung sämtliche angeforderten Informationen, Daten und Unterlagen, welcher Art auch immer, zur Authentifizierung des Käufers und dessen wirtschaftlichen Eigentümern (UBO – Ultimate Beneficial Owner) unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dies ist etwa im Rahmen von Anti-Geldwäsche-Bestimmungen oder für die Überprüfung von Sanktionslisten und sonstige Bestimmungen notwendig. Der Käufer ist dabei verpflichtet, sämtliche Änderungen von bereits im Rahmen dieser Bestimmung zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen unverzüglich bekannt zu geben.

11.2. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Erfüllung der vertraglichen Pflichten unter der Bedingung stehen, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere des Außenwirtschaftsrechts, sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen verletzen. Sollte eine der Vertragsparteien unter eine Sanktionsbestimmung oder ein Embargo fallen und der anderen Partei ist es auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere gemäß dem Außenwirtschaftsrecht – nicht mehr erlaubt, mit der betroffenen Partei Geschäfte zu machen, werden die Parteien ihre Geschäftsbeziehung sofort beenden und jeder hat seine eigenen Kosten zu tragen.

11.3. Der Käufer wird sämtliche Bestimmungen betreffend Anti-Korruption, Wettbewerbsrecht sowie alle relevanten steuerlichen **und datenschutzrechtlichen** Bestimmungen einhalten. Der Käufer wird sämtliche außenwirtschaftliche Bestimmungen, insbesondere das Außenwirtschaftsrecht, Sanktions- und Embargobestimmungen, sorgfältig prüfen und einhalten. Der Käufer wird die gelieferten Produkte ausschließlich für friedliche und nicht-militärische Zwecke nutzen.

11.4. Dem Käufer ist es untersagt, jegliche Produkte der IKAT für militärische Zwecke, in ABC-Waffen oder Trägerraketen zu verwenden, zu verkaufen oder sonst in irgendeiner Weise zur Verfügung zu stellen.

11.5. No Russia Clause: Dem Käufer ist es untersagt, jegliche Produkte der IKAT direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder für den Gebrauch in der Russischen Föderation zu exportieren oder zu re-exportieren, wenn sie unter die Sanktionen der EU-Verordnung 833/2014 idgF fallen. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich auch involvierte dritte Parteien, Wiederverkäufer eingeschlossen, daran halten. Jede Verletzung dieser Bestimmung 11.5. stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt IKAT unter anderem aber nicht ausschließlich: (i) zur Auflösung des Vertrages, (ii) zu Schadenersatzforderungen gegenüber dem Käufer, (iii) zur Einhebung einer Vertragsstrafe gegenüber dem Käufer iHv EUR 50.000 oder in Höhe des Lieferwertes je nachdem was höher ist. IKAT hat das Recht eine etwaiges von der Behörde verhängtes Bußgeld gegen die IKAT auf Grund eines Zu widerhandelns des Käufers vom Käufer unter Anrechnung auf die Vertragsstrafe zu verlangen. Ebenso wird ein etwaiger Schadenersatz auf die Vertragsstrafe angerechnet.

11.6. Ebenso ist es dem Käufer untersagt, jegliche Produkte der IKAT direkt oder indirekt nach Belarus oder für den Gebrauch in Belarus zu exportieren oder zu re-exportieren, wenn sie unter die Sanktionen der EU-Verordnung 765/2006 idgF fallen. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich auch involvierte dritte Parteien, Wiederverkäufer eingeschlossen, daran halten. Jede Verletzung dieser Bestimmung 11.6.. stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt IKAT unter anderem aber nicht ausschließlich: (i) zur Auflösung des Vertrages, (ii) zu Schadenersatzforderungen gegenüber dem Käufer, (iii) zur Einhebung einer Vertragsstrafe gegenüber dem Käufer iHv EUR 50.000 oder in Höhe des Lieferwertes je nachdem was höher ist. IKAT hat das Recht eine etwaiges von der Behörde verhängtes Bußgeld gegen die IKAT auf Grund eines Zu widerhandelns des Käufers vom Käufer unter Anrechnung auf die Vertragsstrafe zu verlangen. Ebenso wird ein etwaiger Schadenersatz auf die Vertragsstrafe angerechnet.

12. Geheimhaltung

12.1. Der Käufer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über den Vertragsabschluss selbst sowie über sämtliche von der IKAT zur Verfügung gestellten oder sonst bekannt gewordenen Informationen, Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheim zu halten und diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IKAT Dritten und der Öffentlichkeit in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Der Käufer darf die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten Informationen, Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages nutzen.

12.2. Werbung und Publikationen im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit der IKAT sowie die Nennung von IKAT als Referenz bzw. die Aufnahme von IKAT in eine Referenzliste des Käufers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch IKAT.

13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN Kaufrecht) finden keine Anwendung.

13.2 Die deutsche Version der AVB ist bindend. Werden dem Käufer diese AVB außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses.

13.3 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der IKAT Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche.

13.4 Hat der Käufer seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz der IKAT vereinbart. Die IKAT ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

13.5 Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, gilt folgende Schiedsklausel: Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK München) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden, und zwar von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern.

13.6 Nach Aufforderung von IKAT ist der Käufer verpflichtet, das Bestehen und den Inhalt dieser Gerichtsstands- bzw. Schiedsgerichtsvereinbarung und der Rechtswahlklausel nochmals gesondert schriftlich zu bestätigen.

13.7 Alle Vereinbarungen, wie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AVB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden. Das gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

13.8 Die AVB bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise, zu erreichen.

März 2025